



Öster. Ärztekammer
eingezogen

22. Dez. 2020

Zahl 10735

DR. BRAUN
cc FR. GÖSTE
cc DR. ADLBRECH



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Alle Sozialversicherungsträger
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Ärztekammer

Mag. a Veronika Jakobs
T +43 (0) 1 / 711 32-3216
veronika.jakobs@sozialversicherung.at
ZI. RS/LVB-54.100/20 Jv

Wien, 16. Dezember 2020

Betreff: Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbeteiligung für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rezeptgebühr wird im Jahr 2021 € 6,50 betragen.

Anbei übermitteln wir eine (von uns nicht in Druck gegebene) Information über die Befreiung von der Rezeptgebühr für das Jahr 2021.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2021 € 37,00 betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Schörghofer

Abteilungsleiter

Beilage

Geschäftszeichen: '2020/45158'
Dokument: 'Information Befrei...n der Rezeptgebühr 2021.doc'

INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt der Krankenversicherungsträger gemäß den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

Ohne Antrag

- für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.
Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage
Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage

Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärztinnen bzw. die Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.

- Für Patientinnen bzw. Patienten mit anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Auf Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

- für Personen, deren monatliche Einkünfte
 - € 1.000,48 für Alleinstehende,
 - € 1.578,36 für Ehepaarenicht übersteigen.
- für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
 - € 1.150,55 bei Alleinstehenden,
 - € 1.815,11 bei Ehepaaren,nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 154,37 hinzuzurechnen.
Leben im Familienverband der Versicherten bzw. des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen.

Nähtere Auskünfte erteilt Ihr Krankenversicherungsträger.